

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
Ausnahmebewilligung für Ausnahmen
von der täglichen Höchstarbeitszeit,

den Ruhepausen und Ruhezeiten
sowie der Sonn- und Feiertagsruhe
Bekanntmachung der Regierung
von Schwaben vom 17. März 2020,
Az. RvS-GAA-6132/1.....49

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

**Ausnahmebewilligung für Ausnahmen von der
täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen
und Ruhezeiten sowie der Sonn- und
Feiertagsruhe**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 17. März 2020, Az. RvS-GAA-6132/1**

**Die Regierung von Schwaben erlässt auf der
Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeits-
zeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1
Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewer-
beaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in
Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Ver-
ordnung über die Geschäftsverteilung der
Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) fol-
gende befristete**

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Arbeitnehmer zur Produktion von existentiellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus beschäftigt werden.
2. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmer für Arbeiten im Sinne obiger

Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

3. Abweichend von § 4 Satz 1 ArbZG dürfen die Ruhepausen bei der Beschäftigung mit Arbeiten im Sinne obiger Nr. 1 verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen abweichend von § 4 Satz 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
4. Abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG darf die Ruhezeit bei der Beschäftigung mit Arbeiten im Sinne obiger Nr. 1 um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben als bekannt gegeben. Sie wird daher am 18. März 2020 wirksam. Sie gilt bis einschließlich 30. Juni 2020.

Hinweis

Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Demnach darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung, ersetzt aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Begründung

I.

In Bayern sind in zunehmender Zahl Ansteckungen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verzeichnen. Die WHO hat aufgrund der zahlreichen Ansteckungen weltweit und der raschen Zunahme an Erkrankungen inzwischen eine Corona-Pandemie ausgerufen und die Staaten zu erhöhten Anstrengungen bei der Eindämmung der Pandemie aufgefordert.

In Bayern sind dazu zunehmend schärfere Maßnahmen zur Eindämmung erforderlich geworden. Diese schränken inzwischen auch das öffentliche Leben in Bayern ein. Als Reaktion auf die schärferen Maßnahmen sind in steigendem Maße Bevorratungen mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs zu beobachten. Umso wichtiger ist es, auch im Interesse der öffentlichen Ordnung, die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Gegenständen und existenziellen Dienstleistungen zu jeder Zeit sicherzustellen.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch

Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 842) geändert worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 3 ArbZG und § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern über die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 8 bzw. 10 Stunden hinaus sowie abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Gleichermaßen kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG Ausnahmen von den Bestimmungen zu Ruhepausen und zur Ruhezeit zulassen. Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Corona-Pandemie und der dagegen ergriffenen Maßnahmen vor.

Die im Gesetz in § 14 ArbZG vorgesehenen Ausnahmen zur Durchführung der notwendigen Arbeiten sind nicht ausreichend und erfordern eine Prüfung durch den Arbeitgeber, ob dessen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Dies erfordert Zeit, die in der aktuellen Situation nicht immer in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Im Interesse der Rechtssicherheit und, um ein reibungsloses Funktionieren der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sicherzustellen, ist es daher – auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – zweckmäßig, statt einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen nach § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche Tatbestand „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist gegeben. Öffentliche Interessen i. S. d. § 15 Abs. 2 ArbZG sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit, die ein gewisses Gewicht haben. Damit haben in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmer über die gesetzlich zugelassenen täglichen Höchstarbeitszeiten hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen bzw. abweichend von den Regelungen zu Ruhepausen und Ruhezeiten beschäftigen wollen, außer Betracht zu bleiben. Für die Anwendung des § 15 Abs. 2 ArbZG ist zudem erforderlich, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen und dringend nötig sind. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen werden dadurch erfüllt, dass die einschneidenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erhebliche Teile der Bevölkerung betreffen und das öffentliche Leben in Bayern stark einschränken. Es ist daher umso wichtiger, die Produktion von existentiellen Gütern und Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge auch in diesen Zeiten sicherzustellen, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Notwendigkeit zeigt sich insbesondere in der bereits zu verzeichnenden Bevorratung mit lang lagerbaren Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs, wie etwa Toilettenpapier, der entgegengewirkt werden muss.

Die Produktion von existentiellen Gütern und Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung der Corona-Pandemie anfallen, sind daher im öffentlichen Interesse dringend nötig und durch die entsprechende Ausnahmebewilligung abzusichern. Ohne die bewilligten Ausnahmen könnte es aufgrund der bestehenden gesetzlichen Einschränkungen zu Komplikationen bei der Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern, insbesondere Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs, kommen. Die dadurch möglicherweise drohenden Gefahren für die öffentliche Ordnung sind im öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und der abweichenden Regelungen für Ruhepausen und Ruhezeiten ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer reibungslosen Produktion von existentiellen Gütern und einer reibungslosen Bereitstellung von Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge zu erreichen. Die auf den Zeitraum bis 30. Juni 2020 befristete Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie und der mit ihrer Bekämpfung verbundenen einschneidenden Maßnahmen für das öffentliche Leben.

Der Hinweis auf § 15 Abs. 4 ArbZG war notwendig, da nach dieser Regelung auch bei einer Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen nicht überschritten werden darf.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitnehmer ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, sind die angeordneten Maßnahmen notwendig, um – im Interesse der öffentlichen Sicherheit – die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existentiellen Dienstleistungen sicherzustellen. Die Eindämmung der Corona-Pandemie erfordert sofortiges entschlossenes Handeln, weshalb auch die flankierende Geltung der bewilligten Ausnahmen keinen Aufschub duldet und im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 17. März 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.